

99013017022000

Verlängerung der § 2d AdVermiG-Bescheinigung bei einer internationalen Adoption Bescheinigung

Heruntergeladen am 08.07.2025

<https://fimportal.de/services/99013017022000>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel | 99013017022000 |
| Leistungsbezeichnung I | Verlängerung der § 2d AdVermiG-Bescheinigung bei einer internationalen Adoption Bescheinigung |
| Leistungsbezeichnung II | Verlängerung der Bescheinigung über ein internationales Vermittlungsverfahren beantragen |
| Typisierung | 3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion | Baustein Leistungen |
| Freigabestatus Katalog | fachlich freigegeben (gold) |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (silber) |
| Begriffe im Kontext | Adoptionsverfahren, Internationale Adoption |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Adoption (individuell, 013) |

| Modul | Sachverhalt |
|--------------------------------------|---|
| Verrichtungskennung | Bescheinigung (022) |
| SDG-Informationsbereich | Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterchaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten |
| Lagen Portalverbund | Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Adoption und Pflegekinder (1020100) |
| Einheitlicher Ansprechpartner | |
| Fachlich freigegeben am | 23.12.2022 |
| Fachlich freigegeben durch | Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Bremen |
| Handlungsgrundlage | https://www.gesetze-im-internet.de/advermig_1976/_2d.html https://www.gesetze-im-internet.de/adwirkg/_7.html |
| Teaser | Die Bescheinigung über ein vermitteltes internationales Adoptionsverfahren kann auf Antrag um 1 Jahr verlängert werden. |
| Volltext | <p>Die Auslandsvermittlungsstelle stellt den Adoptiveltern eine Bescheinigung über eine stattgefundene Vermittlung aus, wenn ein Kind aus einem Nicht-Mitgliedsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens adoptiert wurde. Mit dieser Bescheinigung kann die Adoption in behördlichen Verfahren belegt werden, die im Zusammenhang mit dem angenommenen Kind stehen.</p> <p>Die Bescheinigung gilt für zwei Jahre und die Geltung erlischt, sobald eine Entscheidung über die Anerkennung der Auslandsadoption durch das Familiengericht vorliegt. Falls innerhalb der zwei Jahre das Verfahren nicht abgeschlossen werden konnte, kann die Bescheinigung auf Antrag um ein Jahr verlängert werden.</p> <p>Achtung: Bei vermittelten Adoptionen aus einem Mitgliedsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens</p> |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------------|---|
| | wird diese Bescheinigung nicht ausgestellt. Stattdessen stellt der Herkunftsstaat des Kindes eine Artikel 23 HAÜ Bescheinigung aus. |
| Erforderliche Unterlagen | |
| Voraussetzungen | Ein erfolgreiches internationales Adoptionsverfahren wurde durchgeführt und ein Kind aus einem Nicht-Mitgliedsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens vermittelt. Die Anerkennung der erfolgten Adoption wurde im Familiengericht beantragt und eine § 2d Bescheinigung durch die Auslandsvermittlungsstelle wurde ausgestellt. |
| Kosten | |
| Verfahrensablauf | |
| Bearbeitungsdauer | |
| Frist | |
| weiterführende Informationen | https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/ki-nderwunsch-adoption/adoption https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Familieinternational/Adoption/Adoption.html |
| Hinweise | |
| Rechtsbehelf | |
| Kurztext | <ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung der Bescheinigung über ein internationales Vermittlungsverfahren beantragen • Bescheinigung gilt für 2 Jahre • Notwendig für Adoption eines Kindes aus dem Ausland wenn nicht nach Haager Adoptionsübereinkommen • Wird für 1 Jahr verlängert • Zuständige Stelle: zuständige Auslandsvermittlungsstelle |
| Ansprechpunkt | |
| Zuständige Stelle | |
| Formulare | |

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal
